

# Info

## zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge zum 01.07.2008

Nach dem Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 –LBV AnpG 2007/2008– vom 21.12.2007 (GVBl. Seite 283 ff) werden die Bezüge ab dem 01.07.2008 angepasst; die Bekanntmachung der ab 01.07.2008 geltenden Anlagen II bis VII des Landesbesoldungsgesetzes erfolgte im GVBl., Seite 68ff.

### 1. Um 0,5 v.H. werden erhöht

- die Grundgehaltssätze ab Besoldungsgruppe A 10 der Besoldungsordnung (BesO) A sowie die Grundgehaltssätze der BesO B, R und W,
- der Familienzuschlag der Stufe 1,
- die Amtszulagen nach Nr. 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen (BBesO) A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 bis B 10 und R 1 bis R 8 der BBesO A, B und R ausgebracht sind,
- die allgem. Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B,
- die Anwärtergrundbeträge ab einem Eingangsamtsamt in Besoldungsgruppe A 9 der BesO A,
- Grundgehaltssätze fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer, die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfalende Ämter sowie in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
- Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
- Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
- in festen Beträgen ausgewiesene Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgem. Stellenzulage nach den Nrn. 1, 2 und 2 b der Vorbem. zu der BBesO C in der bis 22.02.2002 geltenden Fassung,
- die Erschwerniszulagen sowie die Beträge der Mehrarbeitsvergütung für Beamte nach Anlage VII zum LBesG.

### 2. Um 1,35 v.H. werden erhöht

- die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 der BesO A,
- die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 der BBesO A ausgebracht sind,
- der Anwärtergrundbetrag bei einem Eingangsamtsamt in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 der BesO A.

### 3. Um 2,2 v.H. werden erhöht

- die Grundgehaltssätze bis Besoldungsgruppe A 6 der BesO A,
- der Familienzuschlag der Stufe 2 und höher, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 der BesO A,
- die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern bis Besoldungsgruppe A 6 der BBesO A ausgebracht sind,
- der Anwärtergrundbetrag bei einem Eingangsamtsamt bis Besoldungsgruppe A 4 der BesO A.

### Besonderheit für Versorgungsempfänger:

Die angepassten Versorgungsbezüge unterliegen gem. § 69e Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit Art. 4 § 4 LBV AnpG 2007/2008 der Absenkung um einen Anpassungsfaktor. Vermindert werden danach die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Anpassung und vom Zeitpunkt der Erhöhung an um den Faktor 0,97393. Von den so abgesenkten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen erfolgt die Berechnung des zustehenden Ruhegehaltes unter Ansatz des erdienten Ruhegehaltsatzes. Ergibt sich durch diesen Anpassungsfaktor eine Minderung des bisherigen Versorgungsbezugs, wird ein Ausgleichbetrag gezahlt. Änderungen in der Höhe der Versorgungsbezüge können sich aufgrund der Anpassung der Renten aus der gesetzl. Rentenversicherung zum 01.07.2008 ergeben. Bei beihilfeberechtigten Versorgungsempfängern, die in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, steigt der Beitrag zur Pflegeversicherung ab 01.07.2008 um 0,125 v.H.